

§ 340

Verjährung der Strafvollstreckung

(1) Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt:

1. bei Todesstrafe oder bei lebenslänglicher Freiheitsentziehung in 30 Jahren f*
2. bei einer Verurteilung zu Freiheitsentziehung von mehr als 10 Jahren in 20 Jahren;
3. bei einer Verurteilung zu Freiheitsentziehung von 5 bis 10 Jahren in 10 Jahren;
4. bei einer Verurteilung zu einer anderen Strafe in 5 Jahren;
5. bei einer Verurteilung wegen einer Übertretung in 2 Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(3) Ist auf Freiheitsentziehung und zugleich auf eine Zusatzstrafe erkannt worden, so verjährt die Vollstreckung der Zusatzstrafe nicht früher als die der Freiheitsentziehung.

§ 341

Ruhe und Unterbrechung

der Verjährung der Strafvollstreckung

(1) In die Verjährungsfrist ist die Zeit nicht einzurechnen, während der die Strafe nicht vollzogen werden kann, weil sich der Verurteilte außerhalb des Gebiets der Deutschen Demokratischen Republik auf hält. Während der Bewährungsfrist ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.